

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 4057

vom 23. Dezember 1975

Gemeinde Allschwil, Bau- und Strassenliniennplan "Linksufriges Bachgrabengebiet"

A. Der Einwohnerrat von Allschwil hat am 14. Mai 1975 den Bau- und Strassenliniennplan "Linksufriges Bachgrabengebiet" beschlossen. Gleichzeitig wurde den damit verbundenen Aenderungen, bzw. der Aufhebung folgender Bau- und Strassenliniennpläne zugestimmt:

- a) "Hegenheimermattweg", Inventarnummer 2/eBS/37/0 (Aenderung)
- b) "Burgfeldermattweg", Inventarnummer 2/eBS/42/0 (Aenderung)
- c) "Hagmattweg", Inventarnummer 2/eBS/40/0 (Aenderung)
- d) "Lachenstrasse", Inventarnummer 2/eBS/41/0 (Aenderung)
- e) "Parkallee", Inventarnummer 2/eBS/44/0 (Aenderung)
- f) "Kurzelmängeweg", Inventarnummer 2/eBS/69/0 (Aenderung)
- g) "Grenzstrasse", Inventarnummer 2/eBS/39/0 (Aufhebung)
- h) "Lättenmattweg", Inventarnummer 2/eBS/38/0 (Aufhebung)
- i) "Fussweg Kurzelmänge", Inventarnummer 2/eBS/43/0 (Aufhebung)

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 16. Juni bis 15. Juli 1975 statt. Sie wurde im Amtsblatt Nr. 24 vom 13. Juni 1975 und im Allschwiler Wochenblatt Nr. 24 vom 13. Juni 1975 publiziert. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 13. Juni 1975 (Postquittung) benachrichtigt. Fristgemäss wurden folgende Einsprachen eingereicht:

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]
4. [REDACTED]
5. [REDACTED]

Das gemäss § 6 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vorgeschriebene Verständigungsverfahren führte zum Rückzug der Einsprachen 1, 2 und 5.

C. Mit Schreiben vom 1. November 1975 unterbreitet der Gemeinderat Allschwil den Beschluss des Einwohnerrates zur regierungsrätlichen Genehmigung und die unerledigten Einsprachen zum Entscheid. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 26, 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes befugt, Strassennetzpläne und Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Änderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Strassennetzpläne und die Bau- und Strassenlinienpläne samt deren Änderungen und Ergänzungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Dabei ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über einen solchen Gemeindeversammlungs-, bzw. Einwohnerratsbeschluss zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen, und es erscheint in Anbetracht des sachlichen

Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

III.

Im Baugesetz ist die regierungsrätliche Ueberprüfungsbefugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Es muss daher angenommen werden, dass diese nicht weitergehen kann als für den kommunalen Erlass selbst. Somit steht auch hier dem Regierungsrat nur eine Kontrolle auf Rechtmässigkeit und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu. Vermag aber ein kommunaler Erlass diesen Anforderungen zu genügen, so können Einsprachen vom Regierungsrat nicht geschützt werden, es sei denn, es liege Willkür (Ermessensmissbrauch, Ermessensüberschreitung), ein offensichtlicher Verstoss gegen Treu und Glauben oder ein solcher gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit vor.

IV.

Auf Einwände, die sich mit der Landabtretung, mit Minderwert und Inkonvenienzen, mit der Beitragspflicht und der Höhe der Beiträge sowie mit allen andern Auswirkungen des Strassenbaues auseinandersetzen, kann in diesem Verfahren nicht eingetreten werden. Solche Einsprachegründe sind in der Regel anlässlich der Auflage des Bauprojektes vorzubringen. Es kann heute lediglich darauf hingewiesen werden, dass nach den Bestimmungen von § 9 der Staatsverfassung jedermann verpflichtet ist, das für öffentliche Strassen, Wege und Plätze nötige Grundeigentum gegen volle Entschädigung abzutreten.

V.

In Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung der Beschlüsse und der unerledigten Einsprachen folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Die in der Legende zum Bau- und Strassenlinienplan "Linksufriges Bachgrabengebiet" angeführten Typenbezeichnungen

gen für Strassen halten der formell-rechtlichen Ueberprüfung nicht stand. Verschiedene Strassenzüge entsprechen bezüglich Baulinie und/oder Strassenlinie nicht den in § 18 des kommunalen Bau- und Zonenreglementes festgelegten Kriterien. Die entsprechenden Typenbezeichnungen sind rot gestrichen.

Mit dem Beschluss des Bau- und Strassenlinienplanes "Linksufriges Bachgrabengebiet" wurde das Strassenkonzept für das Bachgrabengebiet neu festgelegt. Damit ergeben sich auch für die Zonenabgrenzungen (Zone G 1 und G 2) neue Voraussetzungen. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es deshalb unerlässlich, die Zonenvorschriften "Bachgraben" dem neuen Erschliessungskonzept anzupassen.

2. Aus regionalplanerischen Gründen ist der Bau- und Strassenlinienplan "Linksufriges Bachgrabengebiet" nicht zu beanstanden.

3. Unerledigte Einsprachen

Unter Berücksichtigung der eingeschränkten regierungsrätlichen Ueberprüfungsbefugnis ist zu den Einsprachen folgendes zu bemerken:

Die [REDACTED] erhebt Einsprache gegen die Fusswegverbindung Lachenstrasse - Landesgrenze sowie die Trasse der T 18 A und stellt folgende Begehren:

- "1. Es sei der Fussweg Lachenstrasse/Landesgrenze um ca. 140 m in westlicher Richtung entlang der gemeinsamen Grenze von [REDACTED] zu verlegen. Das dadurch frei werdende Land [REDACTED] ist [REDACTED] zuzuschlagen.
2. Es sei das Trasse der Südumfahrung Basel T 18 A dahin abzuändern, dass [REDACTED] in der Ergänzung, in der Abänderung und in der Erneuerung und Erweiterung [REDACTED] durch die Linienführung der vorgesehenen Strasse nicht gehindert werden."

Die Einsprecherin weist in ihrer Einsprachebegründung zu Punkt 1 darauf hin, dass die gewünschte Wegverlegung zur [REDACTED] dringend erforderlich sei. Der geplante Fussweg unterbreche eine direkte Verbindung

zwischen [REDACTED]. Aufgrund der bestehenden [REDACTED] jedoch gezwungen, die Lachenstrasse [REDACTED] zu benutzen.

Das unter Ziffer 2 genannte Einsprachebegehren wurde vorsorglicherweise gestellt. Die Einsprecherin begründet das diesbezügliche Begehren grundsätzlich mit dem Hinweis, dass mit dem Bau der T 18 A alle [REDACTED] unterbunden würden.

Zum Einspruchepunkt 1 ist zu bemerken, dass es sich beim umstrittenen Fussweg um einen Teil der bereits bestehenden [REDACTED] handelt, die sich im Besitze [REDACTED] befindet. Das im Bau- und Strassenlinienplan ausgeschiedene Wegareal beansprucht somit kein Privatareal. Aufgrund dieser Sachlage und unter Berücksichtigung der eingeschränkten Ueberprüfungsbefugnis des Regierungsrates kann dieser Einspruchepunkt nicht geschützt werden.

Auf das Begehren bezüglich Aenderung der Trasse der T 18 A kann im Rahmen dieses Verfahrens nicht eingetreten werden. Wie dem Protokoll der Gemeinde zu der Verständigungsverhandlung vom 2. Oktober 1975 zu entnehmen ist, wurde die Einsprache - soweit sie dieses Begehren betrifft - [REDACTED] zurückgezogen.

[REDACTED] stellt in seiner Einsprache gegen den Beschluss des Einwohnerrates vom 14. Mai 1975 das Begehren, der Bau- und Strassenlinienplan "Linksufriges Bachgraben-gebiet" sei mit sofortiger Wirkung zu sistieren und in Wiedererwägung zu ziehen. Der Einsprecher weist darauf hin, dass durch das vorgesehene Strassennetz Industrien angesiedelt würden, die einen starken Lastwagenverkehr zur Folge hätten. Die damit verbundenen Immissionen würden zu einer starken Beeinträchtigung der weiteren Nachbarschaft führen.

Solche Belästigungen der umliegenden Quartiere und insbesondere auch der Fussgängerwege entlang dem Bachgraben sollten vermieden werden. Es seien deshalb im Zonenreglement

für die Zonen G 1 und G 2 einschränkende Bestimmungen vorzusehen, wonach immissionsstarke Betriebe nicht zugelassen werden könnten.

Die Zonenvorschriften sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Auf die Begehren des Einsprechers, welche eine Aenderung des Zonenreglementes anstreben, kann deshalb nicht eingetreten werden. Es sei lediglich darauf hingewiesen, dass für die Zulassung von Betriebsarten in den Zonen G 1 und G 2 nach wie vor die Zonenvorschriften "Bachgraben" vom 13. Februar 1968 massgebend sind.

- ://: 1. Die Einsprache [REDACTED] wird, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen.
2. Auf die [REDACTED] wird nicht eingetreten.
3. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der vom Einwohner-rat Allschwil am 14. Mai 1975 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Linksufriges Bachgraben-gebiet", sowie die damit verbundenen Aenderungen und Aufhebungen verschiedener Bau- und Strassenlinienpläne im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
4. Von der Genehmigung ausgenommen werden - soweit sie dem kommunalen Bau- und Zonenreglement widersprechen - die Typenbezeichnungen der Strassen. Sie sind rot gestrichen.
5. Massgebend sind die mit folgenden Inventarnummern versehenen Pläne:
- 2/eBS/72/0 ("Linksufriges Bachgrabengebiet"),
 - 2/eBS/37/1 (Aenderung "Hegenheimermattweg"),
 - 2/eBS/38/1 (Aufhebung "Lättenmattweg"),
 - 2/eBS/39/1 (Aufhebung "Grenzstrasse"),
 - 2/eBS/40/1 (Aenderung "Hagmattweg"),
 - 2/eBS/41/~~2~~ (Aenderung "Lachenstrasse"),

- 2/eBS/42/1 (Aenderung "Burgfelder mattweg"),
 2/eBS/43/1 (Aufhebung "Fussweg Kurzelänge"),
 2/eBS/44/2 (Aenderung "Parkallee"),
 2/eBS/69/1 (Aenderung "Kurzelängeweg"),
 2/TBP/1/1 (Aufhebung Teilbebauungsplan),
 2/TZP/3/1 (Aenderung Zonenvorschriften "Bachgraben"), 2/ZP/0/20 (Aenderung Zonenplan).
6. Die Gemeinde wird aufgefordert, die notwendigen Anpassungen der Zonenvorschriften "Bachgraben" an die neue Verkehrskonzeption vorzunehmen.
7. Die Ziffern 3, 4 und 5 sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an

(beide eingeschrieben)

Gemeinderat Allschwil (2)

Bauverwaltung Allschwil

Ingenieurbüro Aegerter & Bossert, Malzgasse 30, Basel

Kreisgeometerbüro, Weihermattstr. 2, Binningen

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Regionalplanungsstelle beider Basel

Vermessungsamt (2)

Bodenamt (2)

Tiefbauamt

-Planungsamt (18)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

G-11-4

Eingesehen: